

# **Verhaltenskodex des Staatsgerichtshofes**

## **I. Einleitung**

### **1. Rechtsgrundlagen des Staatsgerichtshofes**

- Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921 Nr. 15; LR 101)
- Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG, LGBl. 2004 Nr. 32, LR 173.10)
- Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes vom 4. Februar 2019 (LGBl. 2019 Nr. 43, LR 173.101.1)

### **2. Funktion und Bedeutung des Staatsgerichtshofs**

Der Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechts agiert zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung (Art. 104 Abs. 1 LV). In seine Kompetenz fällt weiter die Normenkontrolle. Schliesslich fungiert er auch als Wahlgerichtshof (Art. 104 Abs. 2 LV).

Hauptsächlich entscheidet der Staatsgerichtshof über Beschwerden, soweit die beschwerdeführende Partei behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem ihrer verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem ihrer durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt zu sein (Art. 15 Abs. 1 StGHG).

## **II. Allgemeine Handlungsgrundsätze des Staatsgerichtshofes**

### **1. Unabhängigkeit**

Die Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art. 95 Abs. 2 LV; Art. 6 StGHG).

Die Richterinnen und Richter fällen ihre Entscheide ohne auf den Druck der Öffentlichkeit, beteiligter Parteien oder Drittpersonen Rücksicht zu nehmen. Sie vermeiden den Anschein jeglicher Beeinflussung. Sie weisen jeden Versuch, die Entscheidung in anderer Weise als im prozessual Erlaubten zu beeinflussen, zurück.

Die Richterinnen und Richter verhindern Korruption bereits in ihren Ansätzen.

## **2. Unparteilichkeit**

Die Richterinnen und Richter sind in ihren Entscheidungen und im Entscheidungsfindungsprozess unvoreingenommen. Sie sorgen dafür, dass ihr gesamtes Verhalten das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in diejenige der Gerichtsbarkeit rechtfertigt und stärkt.

Die Richterinnen und Richter üben ihre richterlichen Pflichten ohne Bevorzugung, Vorurteil oder Voreingenommenheit aus. Sie treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache dazu nicht in der Lage sind, oder wenn der Anschein besteht, sie seien dazu nicht in der Lage.

Die Richterinnen und Richter respektieren die Würde aller Personen, insbesondere jene der Rechtssuchenden und deren Vertreterinnen und Vertreter. Sie vermeiden jegliche Form von Diskriminierung.

Die Richterinnen und Richter behandeln alle, die vor dem Gericht erscheinen, mit Höflichkeit und Respekt. Sie führen die Verfahren zügig und mit Entschlossenheit.

Die Richterinnen und Richter äussern sich prinzipiell nicht zu laufenden Geschäften. Sie enthalten sich jeder Einflussnahme, die einen fairen Prozessverlauf gefährden und den Verdacht der Parteilichkeit erwecken könnte.

## **3. Integrität**

Die Richterinnen und Richter bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.

Richterinnen und Richter nehmen Geschenke und Zuwendungen aller Art nur in sozial-üblicher Weise in einem Umfang entgegen, dass keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit geweckt werden.

Richterinnen und Richter berufen sich nicht auf ihr Amt, um Vorteile und Privilegien irgendeiner Art zu erhalten.

Richterinnen und Richter sind für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens im Amt eingestellt (Art. 12 Abs. 3 StGHG). Die Enthebung einer Richterin/eines Richters vom Amt durch Disziplinarurteil hat zu erfolgen, wenn sie/er eine strafgerichtliche Verurteilung erleidet, welche die Wahlunfähigkeit zum Landtag zur Folge hat, oder sich durch ihr/sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat (Art. 12 Abs. 4 StGHG).

## **4. Sorgfalt**

Die Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit Sorgfalt und Umsicht aus. Sie besorgen ihre richterlichen Aufgaben kompetent, gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und professionell. Sie sind sich der fachlichen Anforderungen an eine vorbildliche Amtsausübung und der Notwendigkeit, sich weiterzubilden, bewusst. Sie engagieren sich für alle Aufgaben, die für das gute Funktionieren des Gerichts wesentlich sind.

Das Richteramt ist im Bewusstsein der damit verbundenen Vorbildfunktion auszuüben. Die Richterinnen und Richter vermeiden jedes mit der sorgfältigen Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unvereinbare Verhalten.

Die Richterinnen und Richter stellen ihre Erreichbarkeit sicher, welche die zügige Erledigung der richterlichen Aufgaben gewährleistet.

## **5. Gleichheit**

Die Richterinnen und Richter verhalten sich so, dass allen Verfahrensbeteiligten eine verfassungs- bzw. gesetzeskonforme Gleichbehandlung garantiert ist.

Die Richterinnen und Richter vermeiden eine Mitgliedschaft in einer Organisation, die Diskriminierungen praktiziert oder fördert.

Die Richterinnen und Richter entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und haben den Anspruch und den Willen, jeder Person zu ihrem Recht zu verhelfen. Die Entscheidungen sind sachlich begründet und damit vertrauensbildend.

## **6. Kollegialität**

Die Richterinnen und Richter wahren jederzeit, namentlich im Austausch konträrer oder unterschiedlicher Positionen, den nötigen Respekt und die nötige Achtung gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen.

Die Richterinnen und Richter bringen sich im Gerichtsbetrieb aktiv ein, nehmen an den Sitzungen teil und unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig.

Die Richterinnen und Richter zeigen sich in der Urteilsberatung offen. Sie sind fähig, ihre Rechtsansicht in Frage zu stellen und Kritik zu akzeptieren. Sie anerkennen den Entscheid der Mehrheit.

## **7. Zurückhaltung und Würde**

Die Richterinnen und Richter verhalten sich im und ausser Dienst so, dass das Vertrauen in ihr Amt und ihre Tätigkeit sowie ihr persönliches Ansehen nicht gefährdet wird.

Die Richterinnen und Richter bemühen sich im Rahmen des für ein Milizgericht Möglichen, dass ihre aussergerichtlichen Tätigkeiten keine Interessenkonflikte verursachen. Jedenfalls dürfen diese Tätigkeiten das Richteramt sowie das Ansehen des Gerichtes nicht beeinträchtigen.

Die Richterinnen und Richter üben ihre Meinungsäusserungsfreiheit in einer Weise aus, die mit der Würde ihres Amtes vereinbar ist. Sie halten sich an die vorgesehenen Informationswege. Interna werden nicht nach aussen getragen (Art. 7 StGHG).

Die Richterinnen und Richter sehen davon ab, Entscheide des Staatsgerichtshofes ausser in wissenschaftlichen Abhandlungen öffentlich zu kommentieren.

Die Richterinnen und Richter äussern sich öffentlich zu politischen Fragen mit der gebotenen Zurückhaltung.

Bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken achten die Richterinnen und Richter darauf, dass nicht Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität aufkommen oder das Ansehen des Gerichts gefährdet wird.

### **III. Ausübung der nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit im Besonderen**

#### **1. Grundsatz**

Eine nichtrichterliche berufliche Tätigkeit ist so zu gestalten und auszuüben, dass sie die richterliche Unabhängigkeit in ihrem Kern nicht beeinträchtigt. Umgekehrt ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit nur insoweit eingeschränkt, als durch die richterliche Unabhängigkeit geboten.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter besorgen ihre hauptberufliche Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Richterinnen und Richter bringen ihre Berufs- und Lebenserfahrung in ihr Amt ein.

#### **2. Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit**

Das Ansehen einer Richterin oder eines Richters wird in der Regel nicht beeinträchtigt durch die Vertretung, Verteidigung oder Beratung von Dritten, welche gegen das Gesetz verstossen haben. Die Richterinnen und Richter gewährleisten, dass sich ihre Tätigkeit eindeutig im Rahmen der Rechtsordnung bewegt.

#### **3. Richterliche Befangenheit/Ausstand**

Die Richterinnen und Richter treten immer in den Ausstand, wenn sie sich unfähig fühlen, unparteiisch zu urteilen. Sie treten immer in den Ausstand, wenn sie glauben, dass eine vernünftige, unparteiische und wohlinformierte Person begründet vermuten könnte, dass ein Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und der Amtsausübung besteht.

Im Folgenden werden auf der Grundlage von Art. 10 und Art. 11 StGHG Kriterien und Fallkonstellationen aufgezeigt, bei denen ein Ausstand angezeigt erscheint – wobei diese nicht jeden in der Praxis auftretenden Fall abbilden können. Gegebenenfalls müssen diese Kriterien soweit wie möglich analog angewendet werden. Insbesondere bei einem Milizgericht wie dem Staatsgerichtshof, dem mehrheitlich in Liechtenstein praktizierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehören, können die besonderen Umstände des Einzelfalls oftmals dazu führen, dass eine Richterin oder ein Richter in Bezug auf den zu beurteilenden Fall über die nachstehend genannten Kriterien hinaus als befangen erscheint. Insofern bedarf es jeweils einer umsichtigen Beurteilung der Richterinnen und Richter, ob der Anschein einer Befangenheit im Einzelfall auch aus anderen Gründen als den genannten gegeben sein könnte, wobei die praktischen Grenzen eines Milizgerichts im Sinne der StGH- und EGMR-Rechtsprechung nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

1) RichterIn/Richter R in personam;

R hat folgende Stellung:

- a) R ist Partei
- b) R hat am ordentlichen Verfahren teilgenommen

2) persönliche Beziehungen von RichterIn/Richter R;

R unterhält eine der folgenden persönlichen Beziehungen zu

- einer Partei oder

- einem/einer Verfahrensbeteiligten

- a) Familienangehörige gemäss Art. 8 Abs. 1 LVG (verlobt, verheiratet, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft; in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, Geschwisterkind oder noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert, Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern oder Mündel)
- b) Expartnerin/Expartner
- c) Freundschaft
- d) Vereinsmitgliedschaft (Einzelfallbeurteilung: Stellung im Verein [Vorstandsmitglied / einfaches Mitglied], Vereinsgrösse u. -zweck, Intensität des Vereinslebens und Bezug zur Streitsache)
- e) personalisiertes Schuld- oder Anspruchsverhältnis, z.B. Privatdarlehen, nicht aber Bankverbindung etc.
- f) qualifizierte Beteiligung, nicht aber kleineres Aktienpaket einer kotierten Gesellschaft
- g) Organ von juristischer Person

Eine solche personalisierte Beziehung besteht auch im Verhältnis zu einer Rechtsvertreterin/einem Rechtsvertreter in den Fällen von a), b) und e).

3) Anwaltliche Beziehungen von RichterIn/Richter R bzw. ihrer/seiner Kanzlei;

R bzw. ihre/seine Kanzlei führt ein Prozessvertretungs- oder Rechtsberatungsmandat für oder gegen

- eine Partei

- eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter oder

- eine/einen Verfahrensbeteiligte/n

#### 4) Interesse am Verfahrensausgang

Wenn die Richterin/der Richter aufgrund eines gleich gelagerten eigenen bzw. der eigenen Kanzlei zuzurechnenden Verfahrens von erheblicher präjudizieller Bedeutung ein Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat.

Solche Fälle werden für die Verfahrensparteien kaum und meist auch für die Richterin/den Richter schwer erkennbar sein, wenn nicht ein unverhältnismässiger Abklärungsaufwand getrieben werden soll.

#### 5) Allfällige „Verflüchtigung“ einer Befangenheit

Eine Befangenheit kann sich verflüchtigen, aber nur in den Fällen 2.d), e) und f) und 3.

In der Regel braucht es aber eine „Abkühlungsphase“ von mindestens zwei Jahren.

### **IV. Fortentwicklung des Verhaltenskodex**

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes widmen sich in regelmässigen Abständen im Rahmen des Plenums den Fragen amtsangemessenen Verhaltens, der Bewährung des vorliegenden Verhaltenskodex und seiner allfälligen Fortentwicklung.